

MERKBLATT *

Drittlandverkehr in Österreich

1. Drittlandverkehr mit Österreich

Für den gewerblichen Gütertransport zwischen Österreich und einem Drittland benötigen liechtensteinische Transportunternehmen eine Genehmigung. Als Drittland gelten Staaten, die nicht dem EWR (EU mit Norwegen, Island und Liechtenstein) angehören. Demzufolge gilt auch die Schweiz als Drittland. Mit Inkrafttreten der bilateralen Verträge Schweiz - EU vom 01. Juni 2002 wurden Drittlandverkehre zwischen Österreich und der Schweiz jedoch genehmigungsfrei. Für Transporte von der Schweiz nach Österreich und umgekehrt genügt somit die Euro-Lizenz.

Es sind daher nur noch für Transporte zwischen Österreich und Staaten, die nicht dem EWR angehören (wie z. B. Albanien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Ukraine, Türkei etc.) Drittlandgenehmigungen erforderlich.

Von dieser Regelung sind Transporte mit Lastkraftwagen einschliesslich Anhänger ab einem zulässigen Gesamtgewicht über 6 Tonnen oder mit einer zulässigen Nutzlast über 3.5 Tonnen betroffen. Als Drittlandtransporte gelten Fahrten ab einem Drittstaat nach Österreich oder ab Österreich nach einem Drittstaat. Liechtenstein muss bei diesen Transporten nicht befahren werden.

Für Transporte ab Liechtenstein nach Österreich und umgekehrt sowie für Fahrten auf dem Gebiet der Mitgliedsländer des EWR sind somit keine Drittlandgenehmigungen erforderlich. Solche Transporte sind mit der Euro-Lizenz abgedeckt.

2. Gültigkeit und Verwendung der Genehmigungen

Die Genehmigungen sind jeweils bis Ende Januar des Folgejahres des aufgeführten Jahres gültig. Die Genehmigungen müssen mitgeführt werden und sind bei der Einfahrt sowie beim Verlassen Österreichs durch die österreichischen Zollstellen abzustempeln. Eine Drittlandgenehmigung gilt für eine Hin- und Rückfahrt.

Sie ist auch für den Transport von Teilfrachten, die im genannten Bereich befördert werden sowie für Leerfahrten erforderlich. Die abgestempelten Genehmigungen sind dem Amt für Volkswirtschaft innert Monatsfrist zu retournieren.

* Haftungsausschluss: Das Merkblatt dient der Informationsvermittlung. Es können daraus keine Rechte abgeleitet oder Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Bezeichnungen: Unter den in diesem Merkblatt verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

3. Antragsformular und Ausgabestelle

Genehmigungen sind beim Amt für Volkswirtschaft mittels Antragsformular für eine bestimmte Zeitdauer zu beantragen. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Sie finden das Formular auf unserer Website: <https://www.llv.li/inhalt/11003/amtstellen/drittlandverkehr-osterreich-im-gutertransport>.

Das Amt für Volkswirtschaft prüft die Anträge hinsichtlich Erfüllung der unter Punkt 4 genannten Bedingungen und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Genehmigungen. Für die Bearbeitung eines Antrags benötigt das Amt für Volkswirtschaft üblicherweise drei Tage. Bis auf Weiteres werden die Genehmigungen gebührenfrei abgegeben.

4. Bedingungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

- **Antrag: Anzahl Genehmigungen, massgebliche Tätigkeit**

Die Anzahl der beantragten Genehmigungen und die massgebliche Geschäftstätigkeit, woraus sich Drittlandtransporte mit Österreich ergeben (im Antragsformular: Art der Transporte), sind bei der Antragstellung anzugeben.

- **Retournierung der gebrauchten Genehmigungen**

Die verwendeten Genehmigungen müssen innert Monatsfrist nach Benutzung dem Amt für Volkswirtschaft retourniert werden. Anhand des Rücklaufs der verwendeten Bewilligungen überprüft das Amt für Volkswirtschaft, inwieweit die beantragte Menge mit der tatsächlich benötigten Anzahl übereinstimmt. Das Ergebnis dieser Auswertung ist ein wichtiges Kriterium für eine erneute Zuteilung.

4.2 Spezifische Voraussetzungen

Die Antragsteller müssen folgende spezifische Voraussetzungen erfüllen:

A) Transportunternehmen

Für den gewerblichen Transport gelten folgende Bedingungen als Voraussetzung für die Beantragung von Drittlandgenehmigungen:

- a) Das Unternehmen muss im Besitz einer gültigen Transportunternehmerbewilligung für die Durchführung von Gütertransporten sein.

- b) Die Bedingungen des Strassentransportgesetzes (LGBl. 2006 Nr. 185) und der Verordnung über die Zulassung und die Ausübung der Tätigkeit als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (LGBl. 2006 Nr. 259) müssen erfüllt sein.

B) Industrie- und Gewerbebetriebe

Die Unternehmen müssen im Besitz einer gültigen Gewerbebewilligung sein. Industrie- und Gewerbebetriebe können nur für eigene Transporte (ausschliesslich mit eigenen Fahrzeugen und Chauffeuren) Drittlandgenehmigungen beantragen. Ansonsten gelten die Vorschriften für Transportunternehmen.